

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen trifft nach § 17a Abs. 1, Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 28. Januar 2022 gültigen Fassung für den Landkreis Esslingen folgende

Feststellung:

Während der Geltung der Maßnahmen nach § 17a Abs. 2 der CoronaVO lag die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Esslingen am 27. Januar 2022 seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 1.500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus. Damit sind die Maßnahmen nach § 17a Abs. 2 CoronaVO ab Freitag, den 28. Januar 2022 außer Kraft getreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen einzulegen.

Esslingen a.N., den 28.01.2022



Heinz Eininger

Landrat

Begründung:

Besteht auf Stadt- oder Landkreisebene am 27. Januar 2022 eine Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 1.500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus, treten nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 28. Januar 2022 gültigen Fassung die in § 17a Abs. 2 CoronaVO geregelten Maßnahmen außer Kraft.

Im Landkreis Esslingen lag die Sieben-Tage-Inzidenz am 27. Januar 2022 seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 1.500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern.

Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach 17a Abs. 3 CoronaVO dies unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Die Rechtswirkungen der Maßnahmen nach § 17a Abs. 2 CoronaVO treten grundsätzlich einen Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft. Abweichend hiervon gelten für den Fall, dass unter Berücksichtigung der fünf vor dem 28. Januar 2022 liegenden Tage bereits ein Unterschreiten des genannten Schwellenwerts festgestellt werden kann, die jeweiligen Rechtswirkungen des Satzes 2 bereits ab dem 28. Januar 2022.

Dies ist von der zuständigen Behörde bekannt zu machen. Dieser Verpflichtung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nachgekommen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Weitergehende Hinweise:

Welche Einschränkungen nach der CoronaVO gelten, können unter der folgenden Website abgerufen werden:

[Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)